

Auswertung Vernehmlassung zur Revision der kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

Das Vernehmlassungsverfahren fand vom 1. April bis 30. Juni 2026 statt. Von den 24 Eingeladenen (Gemeinden, Parteien, Bund und Organisationen) haben sich elf vernehmen lassen: Einwohnergemeinderäte von Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP), Die Mitte Obwalden, FDP.Die Liberalen Obwalden und Sozialdemokratische Partei (SP).

Die neue Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM), die Anpassungen der Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG) und die Anpassungen der Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG) stiessen – mit Ausnahme einer Rückmeldung zur Anpassung der Meldepflicht bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen – auf breite Zustimmung.

Zu den einzelnen Rückmeldungen wird – soweit notwendig – nachfolgend Stellung genommen.

1. Neue Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden

Die Kantone Obwalden und Nidwalden vollziehen seit den 90er-Jahren das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG; SR 837.0]) gemeinsam. Sie verfügen über gemeinsame Vollzugsorgane, namentlich ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (ALK) und eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Der gemeinsame Vollzug mit dem Kanton Nidwalden hat sich bewährt. Das Audit des SECO vom 29. Januar 2020 kam zum Schluss, dass die bereits gemeinsam geführte LAM-Stelle in der bestehenden Gesetzgebung nicht rechtsgenügend abgebildet wird. Durch die Schaffung einer neuen Vereinbarung werden die Beanstandungspunkte des SECO behoben und die gemeinsam geführte Vollzugspraxis beider Kantone vollständig verbrieft. Eine Rechtslücke konnte geschlossen werden.

	Institution	Vernehmlassung	Stellungnahme
1.1	EG Sarnen	Es macht Sinn, dass die bisherige, bestens funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen in einer eigenständigen Vereinbarung geregelt wird. Die Vereinbarung schliesst eine vom SECO explizit festgestellte Rechtslücke. Ein unbehobener Audit-Mangel birgt Risiken für die Bundesfinanzierung, etwa in Form von Subventionskürzungen oder Beanstandungen bei künftigen Prüfungen. Die bereits gelebte Praxis – die gemeinsame LAM-Stelle besteht seit den 1990er-Jahren – wird damit nachträglich legitimiert. Dies ist grundsätzlich unproblematisch, da Bewährtes formalisiert und nicht Neues geschaffen wird. Die Bestimmungen erscheinen praktikabel und angemessen. Die	

		interkantonale Zusammenarbeit zwischen zwei kleinen Kantonen ist ökonomisch sinnvoll, da sie Skaleneffekte ermöglicht und die Bündelung von Fachkompetenz erlaubt, gerade bei spezialisierten Vollzugsaufgaben wie den arbeitsmarktlichen Massnahmen. Zu berücksichtigen ist jedoch stets, dass sich bei interkantonalen Vereinbarungen Entscheidungsmacht faktisch von den kantonalen Parlamenten beziehungsweise den Stimmberechtigten zu einem gemeinsamen Gremium verschiebt. Zudem besteht eine gewisse Holdup-Problematik, also eine faktische Abhängigkeit von der Partnerinfrastruktur. Diese Aspekte sollten vertraglich angemessen abgesichert sein. Positiv zu vermerken ist, dass die Vereinbarung eine zweijährige Kündigungsfrist vorsieht, was eine gute Grundlage für eine geordnete Auflösung darstellt. Einzig zu den Bestimmungen bezüglich der Aufsichtskommission sei die Bemerkung erlaubt, ob es aus Governance- sowie Auslastungsgründen sinnvoll wäre, die Formulierung so zu wählen, dass die beiden Regierungen geeignete Fachpersonen in die Aufsichtskommission wählen könnten, statt dass die Vorstehenden der zuständigen Departemente diese Funktion fix wahrnehmen müssen. Eine solche Lösung würde mehr Flexibilität bei der personellen Zusammensetzung ermöglichen und könnte der Belastung der Departementsvorstehenden durch weitere institutionelle Funktionen entgegenwirken.	Interkantonale Vereinbarungen werden grundsätzlich vor Kantonsrat abgeschlossen. Bereits in der bestehenden Gesetzgebung zum RAV und zur Arbeitslosenkasse hat der Kantonsrat diese Kompetenz an den Regierungsrat delegiert. In Fortführung dieser Kompetenzdelegation wird auch die Zuständigkeit zum Abschluss der LAM-Vereinbarung (bzw. zur Änderung dieser Vereinbarung) an den Regierungsrat delegiert (Art. 2 Abs. 2 VV AVIG). Die Delegation geht aber nicht so weit, dass der Regierungsrat frei wäre, Vereinbarungsänderungen in eigener Kompetenz und einseitig zu beschliessen. Es handelt sich um eine Interkantonale Vereinbarung, deren allfällige Änderungen mit dem Kanton Nidwalden ausgehandelt werden müssten und eines Konsenses bedürften. Zudem ist der Regelungsinhalt der Vereinbarungen auf die entsprechenden Vollzugsaufgaben der RAV, ALK und LAM beschränkt. Es dürfen darin keine neuen Aufgaben übertragen werden. Die Zusammensetzung der Aufsichtskommission orientiert sich an der Regelung der beiden Vereinbarungen zum Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum und der gemeinsamen Arbeitslosenkasse Obwalden und Nidwalden. Es handelt sich dabei nicht um eine fachliche, sondern um eine strategische und organisatorische Aufsicht (Personal, Organisation, Genehmigung des Budgets, Jahresrechnung und -berichts etc.). In der Regel werden pro Jahr drei Sitzungen abgehalten, in denen über die Bereiche RAV, ALK und LAM informiert und strategische oder organisatorische Fragen gemeinsam behandelt werden.
1.2	EG Kerns	Es stellt sich die Frage, ob der zwingend vorgesehene Einsitz der Vorstehenden der jeweils zuständigen Departemente beider Kantone in der Aufsichtskommission sinnvoll ist. Hinsichtlich der zeitlichen Belastung von Regierungsratsmitgliedern einerseits und den kantonsinternen Entscheidungswegen bei Uneinigkeiten im Zusammenhang mit interkantonalen Vereinbarungen andererseits erscheint es sachgerechter, wenn in der Aufsichtskommission geeignete Drittpersonen Einsitz nehmen. Es wird daher angeregt, die diesbezüglichen Bestimmungen offener zu formulieren.	Siehe voranstehende Ausführung unter 1.1.
1.3	EG Sachseln	Die Institutionalisierung der LAM-Stelle wird begrüsst. Positiv hervorgehoben wird die Nutzung von Synergien zwischen Obwalden und Nidwalden und das die seit Jahren bewährte Praxis gesetzlich verankert wird.	
1.4	EG Alpnach Dorf	Einzig zu den Bestimmungen bezüglich Aufsichtskommission sei die Bemerkung erlaubt, ob es aus Governance- sowie Auslastungsgründen sinnvoll wäre, wenn die Formulierung so gewählt würde, dass die beiden Regierungen geeignete Fachpersonen in die Aufsichtskommission wählen könnten. Dass die Vorstehenden der zuständigen	Siehe voranstehende Ausführung unter 1.1.

		Departemente fix solche Funktionen bekleiden sollen, erachtet der Einwohnergemeinderat als ungünstige Regelung.	
1.5	EG Giswil	Die Institutionalisierung der LAM-Stelle wird ausdrücklich begrüsst. Positiv hervorgehoben wird die Nutzung von Synergien zwischen Obwalden und Nidwalden und das die bewährte Praxis rechtlich abgesichert wird.	
1.6	EG Lungern	Die neue Vereinbarung wird begrüsst. Die Zusammenarbeit im LAM-Bereich bewährt sich seit Jahren. Eine eigenständige Vereinbarung bildet sie sinnvoll ab. Die Bestimmungen erscheinen praktikabel und angemessen. Nach dem Entwurf gehören die beiden zuständigen Departementsvorstehenden von Amtes wegen der Aufsichtskommission an. Aus Gründen der Governance erscheint dies ungünstig. Auch die Auslastung der Departementsvorstehenden spricht dagegen. Sinnvoller wäre eine offene Formulierung. Die beiden Regierungen könnten dann geeignete Fachpersonen wählen. Die Organisation der Kommission bleibt Sache der Kantone. Es wird angeregt, die Bestimmung nachmals zu prüfen.	Siehe voranstehende Ausführung unter 1.1.
1.7	EG Engelberg	Es macht Sinn, dass die bisherige bestens funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Ob- und Nidwalden im Bereich der arbeitsrechtlichen Massnahmen in einer eigenständigen Vereinbarung geregelt wird. Die Bestimmungen erscheinen praktikabel und angemessen. Aus Governance- sowie Auslastungsgründe wäre es gegebenenfalls sinnvoll, wenn die Formulierung bezüglich der Aufsichtskommission so gewählt würde, dass die beiden Regierungen geeignete Fachpersonen in die Aufsichtskommission wählen könnten. Dass die Vorstehenden der zuständigen Departemente fix solche Funktionen bekleiden sollen, wird als ungünstige Regelung erachtet.	Siehe voranstehende Ausführung unter 1.1.
1.8	SVP	Aus Sicht der SVP Obwalden dürfen durch die neue Vereinbarung keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen entstehen. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen dürfen nicht zu dauerhaften Beschäftigungsprogrammen ohne nachhaltige Wirkung werden. Ziel muss immer die rasche Rückkehr in den regulären Arbeitsmarkt sein. Die SVP Obwalden möchte nähere Auskunft darüber, wie weit die Kompetenzen der kantonalen Finanzkontrolle gehen bzw. für wen eine Einsicht der Jahresrechnung möglich ist?	Die Vereinbarung führt nicht zu neuen personellen und finanziellen Auswirkungen, da die Zusammenarbeit und damit die Nutzung von Synergien bereits seit Jahren besteht. Die Zuweisung von Stellensuchenden in arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) erfolgt in Nachachtung der gesetzlichen Grundlagen sowie der einschlägigen Weisungen des SECO und nur dann, wenn sie arbeitsmarktlich indiziert sind. Die AMM bezwecken die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit zum Sammeln von Berufserfahrung bieten. Während einer AMM (z.B. Kurs, Beschäftigungsprogramm etc.) bleiben die Versicherten verpflichtet, eine Stelle zu suchen und im gewohnten und vereinbarten Umfang monatlich Arbeitsbemühungen zu tätigen. Die ordentliche Revision erfolgt durch den Bund. Die kantonalen Finanzkontrollen werden jeweils über das Ergebnis der Revision informiert. Die

			Finanzkontrollen der beiden Kantone haben die Möglichkeit, eigene Kontrollen durchzuführen, soweit Klärungsbedarf bestehen sollte.
1.9	Die Mitte	Keine Bemerkungen	
1.10	FDP.Die Liberalen	Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist mit der Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden grundsätzlich einverstanden. Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen hat sich bewährt. Gerade für kleinere Kantone ist es sinnvoll, Fachwissen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Vollzug effizient zu organisieren. Die nun vorgesehene IKV LAM schafft die notwendige rechtliche Grundlage für eine bereits gelebte Praxis und erhöht damit die Rechtssicherheit. Aus Sicht der FDP ist jedoch zentral, dass mit der Vereinbarung keine neue Verwaltungsebene, keine zusätzlichen Aufgaben und keine verdeckten Mehrkosten geschaffen werden. Die Vorlage ist deshalb unter der Prämisse zu unterstützen, dass sie tatsächlich nur die bisherige Praxis formell abbildet und keine personellen oder finanziellen Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden auslöst. Wichtig ist zudem eine klare Kosten- und Wirkungskontrolle. Die nicht vom Bund gedeckten Kosten, allfällige Haftungsrisiken sowie die Kosten bei einer Nutzung durch Dritte müssen transparent ausgewiesen werden. Dritte, welche Angebote der LAM-Stelle beanspruchen, sollen die dadurch verursachten Kosten vollständig tragen; eine Quersubventionierung zulasten von Kanton, Gemeinden oder Arbeitslosenversicherung ist zu vermeiden.	Durch die Vereinbarung entstehen keine neuen Kosten und keine neuen Strukturen. Sie bildet die bisherige, seit Jahren gelebte Praxis, mit der Synergien genutzt werden, formell ab und erfolgt auf Aufforderung des SECO hin. Es handelt sich um eine <i>Bundes</i>-Sozialversicherung. Entsprechend erfolgen die Kosten- und Wirkungskontrollen von arbeitsmarktlichen Massnahmen bereits auf Bundesebene (Budgetgenehmigung und -kontrollen, Audit und Fallrevisionen durch das SECO). Die anteilmässige Beteiligung (= vom Bund nicht gedeckte Kosten) des Kantons und der Gemeinden an den Durchführungskosten des Bundes für die öffentliche Arbeitsvermittlung und die AMM für nach AVIG anspruchsberechtigte Versicherte ist transparent, nachvollziehbar und berechnet sich auf kommunaler Ebene anhand der jahresdurchschnittlichen arbeitslosen Personen in der Gemeinde. Die entsprechenden Unterlagen der Kostenverteilung des Bundes auf die Kantone sowie diejenige des Kantons auf die Gemeinden liegen der Rechnung an die Einwohnergemeinden jeweils bei. Damit können die anfallenden Kosten ohne weiteres von den Einwohnergemeinden nachvollzogen und überprüft werden. AMM, welche für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen von den Einwohnergemeinden oder Dritten (z.B. IV, Asyl-, Sozialbehörden etc.) z.B. für Potentialabklärungen etc. in Anspruch genommen werden (= vom Bund nicht gedeckte Kosten), sind von diesen vollumfänglich zu tragen und werden diesen vom AMM-Anbieter direkt in Rechnung gestellt. Eine Quersubventionierung über die ALV findet nicht statt. Im seltenen Spezialfall von Art. 59d AVIG gehen die vom Bund nicht übernommenen Kosten ebenfalls zu Lasten der Einwohnergemeinden oder öffentlich-

		Bei der Auswahl von Anbieterinnen und Anbietern arbeitsmarktlicher Massnahmen sollen Qualität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktnähe massgebend sein. Eine regionale Berücksichtigung ist zu begrüssen, darf aber nicht zu einer Einschränkung des Wettbewerbs oder zu einer faktischen Bevorzugung einzelner Anbieter unabhängig von Kosten und Leistung führen.	rechtlichen Institutionen, welche die AMM für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen in Anspruch nehmen. Der letzte Fall von Art. 59d AVIG im Kanton Obwalden datiert aus dem Jahr 2012. Auch in diesem Fall sind die Kosten transparent und für die Einwohnergemeinden oder Institution kalkulierbar, da diese vorgängig eine entsprechende Kostengutsprache einreichen müssen. Die Bereitstellung von AMM erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikationen sowie des Bedarfs der Stellensuchenden. Die job-vision ob-/nidwalden in Stans ist die "hauseigene" AMM für das RAV Obwalden Nidwalden und damit die Hauptanbieterin von AMM für Stellensuchende aus Obwalden und Nidwalden. Die Angebote der job-vision werden grundsätzlich und soweit möglich an die Bedürfnisse des RAV angepasst. Für spezifische Angebote, welche nicht durch die job-vision erbracht werden können, werden - möglichst regional – eingekauft, z.B. werden Vereinbarungen mit ausserkantonalen AMM-Anbietern oder mit anderen LAM-Stellen (primär aus der Innerschweiz) abgeschlossen. Hauptanbieterin von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Stellensuchende aus Obwalden und Nidwalden ist und bleibt jedoch die job-vision in Stans. Die Angebote der AMM-Anbieter und Anbieterinnen werden von der LAM-Stelle regelmässig auf Qualität, Wirksamkeit und Preis überprüft und evaluiert. Es werden auch fortlaufend Angebote von neuen Anbietern und Anbieterinnen geprüft.
1.11	SP	Wir stimmen der Streichung zu — aber nicht ohne Vorbehalt. Die Gemeindearbeitsämter haben ihre Aufgaben schon seit 2021 nicht mehr wahrgenommen. Die Streichung dieser Bestimmungen ist deshalb folgerichtig. Aber: Die Streichung darf nicht einfach so hingenommen werden. Die Gemeindearbeitsämter hatten einen wichtigen Vorteil: Sie waren nah bei den Menschen. Wer arbeitslos wurde, konnte sich in der eigenen Gemeinde melden — ohne weite Wege, ohne Hürden. Heute müssen alle zum RAV in Hergiswil. Das ist für viele Menschen schwierig — zum Beispiel für Mütter und Väter mit kleinen Kindern, für Menschen ohne Auto oder für ältere Personen. Gerade in einem Kanton wie Obwalden mit vielen kleineren Gemeinden ist das ein echtes Problem. Unsere Forderung: Die Streichung der Gemeindearbeitsämter darf nicht bedeuten, dass Menschen schlechter betreut werden als früher. Der Kanton muss sicherstellen, dass auch weiterhin niederschwellige Anlaufstellen vor Ort vorhanden sind — zum Beispiel durch Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Gemeinden oder durch regelmässige Beratungsangebote ausserhalb von Hergiswil. Für Personen in den Randgemeinden des Kantons Obwalden — ohne eigenes Fahrzeug, mit Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, mit eingeschränkter Mobilität — stellt diese	Es handelt sich um eine Bundes-Sozialversicherung. Die Regionalisierung der Arbeitsvermittlungsämter ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Mit der Einführung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren wurde die professionellere Betreuung, die bessere Einbindung der lokalen Wirtschaft und die gezieltere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erzielt. Die Beratungsgespräche erfolgten denn auch bereits früher bzw. seit 30 Jahren beim RAV in Hergiswil und nicht auf den Gemeindearbeitsämtern. Termine für Beratungsgespräche beim RAV werden frühzeitig im Voraus vereinbart, so dass notwendige Dispositionen für die Wahrnehmung des Termins getroffen werden können (Organisation von Babysitter, von Transporten etc.). Aufgrund der Kleinräumigkeit der beiden Kantone ist der Gang nach Hergiswil sowohl für Stellensuchende aus Nidwalden als auch aus Obwalden zumutbar. Ein Arbeitsweg von insgesamt vier Stunden (je zwei Stunden für den Hinweg und für den Rückweg) von Tür zu Tür mit dem öffentlichen Verkehr gilt nach der Rechtsprechung im Arbeitslosenversicherungsrecht überdies als zumutbar. Der gleiche Ansatz muss auch für den Besuch beim RAV gelten. Hergiswil ist für Einwohnerinnen und Einwohner von Lungern und Engelberg mit der Bahn in weniger als einer Stunde erreichbar. Zudem befinden sich die Gebäulichkeiten des RAV und der ALK direkt beim Bahnhof in Hergiswil. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich in Fällen, in denen die Kinderbetreuung oder eine eingeschränkte Mobilität grundsätzlich ein Hindernis

Das Bundesrecht schreibt eine Meldepflicht für Arbeitgeber vor, wenn mindestens zehn Arbeitsnehmende von einer Entlassung oder einer Betriebsschliessung betroffen sind. In der Praxis wurde der bisherigen kantonalen Regelung, wonach die Meldung bereits ab sechs betroffenen Arbeitnehmenden zu erfolgen hat, kaum bzw. gar keine Beachtung geschenkt wird. Die Diskrepanz dieser bisherigen Regelung zu den bundesrechtlichen Vorgaben stiftet unnötig Verwirrung und ist an das Bundesrecht anzupassen.

Schliesslich wird in der Vollziehungsverordnung die der Begriff des kantonalen Arbeitsamts durch die aktuelle Bezeichnung "Amt für Arbeit" ersetzt.

	Institution	Vernehmlassung	Stellungnahme
2.1	EG Sarnen	Die Streichung der Bestimmungen über die Gemeindearbeitsämter ist konsequent: Nachdem der Bundesgesetzgeber die entsprechenden Aufgaben bereits 2020 den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) übertragen hat, stellt die kantonale Bestimmung seither totes Recht dar. Die Bereinigung schafft Rechtsklarheit. Die Anpassung der Meldeschwelle (von sechs auf zehn Mitarbeitende) an das Bundesrecht ist einerseits nachvollziehbar: Eine kantonale Norm, die strenger ist als das Bundesrecht und in der Praxis kaum beachtet wird, deutet auf mangelnde Durchsetzbarkeit oder fehlende Akzeptanz hin, was eher für eine Harmonisierung als für eine Beibehaltung spricht. Andererseits führt die Anhebung der Schwelle von sechs auf zehn Personen dazu, dass kleinere Massenentlassungen (sechs bis neun Personen) künftig keine Meldepflicht mehr auslösen. Gerade im kleinen Kanton Obwalden mit zahlreichen wirtschaftlich bedeutenden KMU und einer tiefen Arbeitslosenquote sind Entlassungen von sechs bis neun Personen nicht unwesentlich. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine konsequentere Durchsetzung der bisherigen, strengeren Regelung die sachgerechtere Lösung gewesen wäre, statt die Schwelle nach unten anzupassen. Das Argument, eine Norm sei aufzuheben, weil sie nicht befolgt wurde, ist rechtspolitisch nicht zwingend – Vollzugsdefizite rechtfertigen nicht automatisch eine Senkung des Schutzniveaus. Die Anhebung der Meldeschwelle ist daher kritisch zu prüfen.	Arbeitgeber orientieren sich bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen anhand der einschlägigen Informationen des Bundes. Sowohl die Arbeitsvermittlungsgesetzgebung als auch das OR (bei Massenentlassungen) sehen bei Entlassungen grundsätzlich eine Mindestanzahl von 10 Personen vor. Der Begriff Massenentlassung ist bundesrechtlich definiert (vgl. Art. 335d OR) und steht nicht im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 1 VV AVG bzw. Art. 29 AVG. Die Meldung nach der Arbeitsvermittlungsgesetzgebung soll möglichst frühzeitig, spätestens aber bei der Kündigung erfolgen. Sie soll den Arbeitsmarktbehörden und dem RAV ermöglichen, frühzeitig Massnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, geeignete Massnahmen zur Wiedereingliederung, Umschulung oder raschen Vermittlung der betroffenen Personen zu prüfen und einzuleiten. Oft verhält es sich auch so, dass Betriebe sich – unabhängig der gesetzlichen Meldepflicht und bei weniger als sechs potenziellen Entlassungen – beim Amt für Arbeit melden, um sich allgemein über das Vorgehen zu informieren. Sie erhalten selbstverständlich dieselben Auskünfte und Unterstützungsleistungen, wie Betriebe, die ordentlich Meldung machen. Eine konsequentere Durchsetzung der Meldepflicht würde bedeuten, dass das Amt für Arbeit wöchentlich Recherchen über Betriebsschliessungen, Konkurse etc. betreiben müsste, ferner müssten Abklärungen über den Arbeitnehmerbestand vorgenommen, diese identifiziert und bei entsprechendem Verdacht die mutmasslich säumigen Betriebe bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden (Art. 39 AVG). Da diese Informationen vom Amt für Arbeit nicht ohne weiteres erhältlich gemacht werden können, müsste damit ein ausserordentlich hoher Aufwand betrieben und entsprechende Personalressourcen beantragt werden. Eine konsequente Durchsetzung hätte somit einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge, ohne dass daraus ein erkennbarer adäquater Nutzen entstehen würde.
2.2	EG Kerns	Keine Bemerkungen.	
2.3	EG Sachseln	Keine Bemerkungen.	
2.4	EG Alpnach Dorf	Keine Bemerkungen.	

2.5	EG Giswil	Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, wonach die Aufgaben der Gemeindearbeitsämter an die RAV übergegangen sind, wird nachvollzogen und unterstützt. Die Angleichung der Schwelle von 6 auf 10 betroffene Arbeitnehmende wird ebenfalls unterstützt, da sie zu einer Harmonisierung mit dem Bundesrecht führt und so aus Sicht der Gemeinde Giswil die Rechtsklarheit verbessert.	
2.6	EG Lungern	Zustimmung und keine Bemerkungen. Der Bund hob die Gemeindearbeitsämter auf. Die Gemeinden nehmen im AVIG-Vollzug keine Aufgaben mehr wahr. Die formelle Bereinigung der VV AVIG ist deshalb folgerichtig. In Bezug auf die Meldepflicht der Arbeitgeber folgt der Kanton dem Bundesrecht. Die tiefere Schwelle blieb in der Praxis ohnehin wirkungslos. Die Angleichung schafft Klarheit und ist zu begrüßen.	
2.7	EG Engelberg	Da die Gemeindearbeitsämter von Bundesrechtswegen aufgehoben wurden und keine AVIG-Vollzugstätigkeiten mehr erfüllen, ist der formale Bereinigung zuzustimmen. Die Bereitstellung des notwendigen Angebots arbeitsrechtlicher Massnahmen ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben alleinige Aufgabe des Kantons, welche dieser in Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton Nidwalden organisiert – somit ist es angezeigt, wenn die Einwohnergemeinden in den Gesetzestexten keine Erwähnung mehr erfahren. Auch die Präzisierungen bezüglich Kostentragung der Massnahmen von zur Teilnahme verpflichteten Personen können nachvollzogen werden.	
2.8	SVP	Keine Bemerkungen.	
2.9	Die Mitte	Keine Bemerkungen	
2.10	FDP.Die Liberalen	Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist mit dem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz grundsätzlich einverstanden. Die Aufhebung der Bestimmungen zu den Gemeindearbeitsämtern ist sachgerecht, nachdem deren Aufgaben bundesrechtlich den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren übertragen wurden. Es ist sinnvoll, das kantonale Recht an die heutige Vollzugspraxis anzupassen und überholte Zuständigkeiten zu streichen. Ebenfalls begrüsst wird die Anpassung der Meldepflicht der Arbeitgeber von bisher sechs auf neu zehn betroffene Arbeitskräfte. Damit wird die kantonale Regelung an das Bundesrecht angeglichen. Aus liberaler Sicht ist dies richtig, weil unnötige kantonale Sonderregelungen für Unternehmen zu vermeiden sind. Gerade KMU sind auf einfache, klare und schweizweit möglichst einheitliche Vorgaben angewiesen. Die Ersetzung des Begriffs «kantonaes Arbeitsamt» durch «Amt für Arbeit» ist eine nachvollziehbare formelle Aktualisierung.	
2.11	SP	Die Vorlage hebt die kantonale Meldepflicht des Arbeitgebers bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen von bisher 6 auf neu 10	Siehe vorangehende Ausführungen unter 2.1

		Arbeitnehmende an und passt sie damit dem Bundesrecht (Art. 53 Abs. 1 AVV) an. Die Begründung lautet, die bisherige tiefere Schwelle werde in der Praxis ohnehin nicht beachtet. Diese Argumentation ist aus Sicht der Arbeitnehmenden nicht akzeptabel: Wenn eine Schutzvorschrift im Vollzug nicht durchgesetzt wird, ist die richtige Antwort eine Stärkung des Vollzugs — nicht die Absenkung des Schutzniveaus. Gerade in einem kleinen Kanton wie Obwalden können bereits 6 Entlassungen in einem einzigen Betrieb erhebliche Auswirkungen auf eine Gemeinde und den lokalen Arbeitsmarkt haben. Die bisherige Regelung bot bewusst einen weitergehenden kantonalen Schutz, der nun aufgegeben wird. Wir beantragen die bisherige Regelung beizubehalten.	
--	--	---	--

3. Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG; GDB 855.11)

Auch in dieser Vollziehungsverordnung können die Bestimmungen über die Gemeindearbeitsämter ersatzlos gestrichen werden.

Der Katalog von Art. 2 Abs. 2 über die Zuständigkeit des Regierungsrats zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird um die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen ergänzt.

Im Übrigen wird die Vollziehungsverordnung punktuell präzisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

	Institution	Vernehmlassung	Stellungnahme
3.1	EG Sarnen	Analog zur VV AVG ist die Streichung der Bestimmungen über die Gemeindearbeitsämter konsequent: Da diese Aufgaben bereits seit der Bundesgesetzesrevision 2020 von den RAV wahrgenommen werden, handelt es sich auch hier um die Bereinigung toten Rechts, was der Rechtsklarheit dient. Die Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 – mit der dem Regierungsrat die Zuständigkeit für den Abschluss der interkantonalen Vereinbarung über die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (IKV LAM) übertragen wird – ist die notwendige formelle Verknüpfung zur ersten Vorlage. Ohne diese Ergänzung wäre die Vereinbarung kompetenzrechtlich nicht abgestützt, da der Regierungsrat sonst keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer solchen interkantonalen Vereinbarung hätte. Diese Anpassung ist daher sachlogisch erforderlich und unmittelbare Folge der Zustimmung zur IKV LAM. Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, können auch Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet werden. Zuständig für diese Zuweisung ist nicht mehr der Einwohnergemeinderat, da die Einwohnergemeinden ihre Sozialdienste zentralisiert haben. Entsprechend wird der Begriff "Einwohnergemeinderat" durch "Einwohnergemeinde" ersetzt. Diese Anpassung ist sachlich gerechtfertigt, da sie die zwischenzeitlich erfolgte organisatorische Entwicklung auf	

		Gemeindeebene korrekt nachvollzieht und unnötige Verweise auf nicht mehr zuständige Organe vermeidet. Unter der Voraussetzung, dass genügend Plätze vorhanden sind, kann das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen auch von anderen genutzt werden. Dies erscheint sinnvoll, da damit bestehende Kapazitäten effizienter ausgelastet werden können, ohne dass dadurch die vorrangige Versorgung der primären Zielgruppe (AVIG-Anspruchsberechtigte) gefährdet wird, da eine solche Nutzung ausdrücklich an ein genügendes Platzangebot gebunden ist.	
3.2	EG Kerns	Keine Bemerkungen	
3.3	EG Sachseln	Klärungsbedürftig erscheint, dass die Gemeinden weiterhin finanziell beteiligt und auch im Rahmen der Sozialhilfe weiterhin betroffen bleiben. Der Einwohnergemeinderat Sachseln begrüsst, dass sie im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung weiterhin Handlungsspielraum behält, namentlich bei der Zuweisung von nicht anspruchsberechtigten Personen zu arbeitsmarktlichen Massnahmen. Es wird angeregt, die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe auch über den RSD zu steuern und diese ebenfalls in die Vernehmlassung miteinzu beziehen. Aus Sicht der Gemeinde Sachseln sind die Kostenentwicklung und die Kostenverteilung in geeigneten Berichten transparent darzustellen und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Es wird angeregt, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung der interkantonalen Leistungsvereinbarung gerade bezüglich Anforderung an das Reporting angehört werden. Es birgt ansonsten die Gefahr, dass die Gemeinden hohe finanzielle Lasten tragen, ohne über direkte Steuerungsmöglichkeiten oder einen Einfluss auf die interkantonale Vereinbarung zu verfügen. Dies gilt insbesondere auch für die LAM-Stelle.	Arbeitsmarktliche Massnahmen für anspruchsberechtigte Personen (Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte) dienen indirekt der Entlastung der Sozialhilfe, indem sie dem Arbeitsmarkt erhalten oder wieder zugeführt werden und damit nicht wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Gemeinden haben sich anteilmässig an den Durchführungskosten des Bundes für die öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen zu beteiligen (siehe vorangehende Ausführungen unter 1.10). Die auf die einzelnen Kantone entfallenden Kosten werden vom Bund gemäss Verteilschlüssel auferlegt und können von den Kantonen nicht beeinflusst werden. Die innerkantonale anteilmässige Aufteilung dieser Kosten zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt nach Massgabe der Anzahl Arbeitslosen der Gemeinden und führte bisher nie zu Diskussionen. Auch die Kostentragung von nicht nach AVIG anspruchsberechtigten Personen (Sozialhilfebezüger) war bisher unbestritten. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten werden nach wie vor transparent kommuniziert (zum Ganzen siehe vorangehende Ausführungen unter 1.10). Der Einbezug der Gemeinden bei der Erarbeitung von interkantonalen Vereinbarungen des Kantons ist durch das Vernehmlassungsverfahren sichergestellt. Beansprucht eine Gemeinde AMM für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen (z.B. Sozialhilfebezüger), so trägt sie die entsprechenden Kosten. Die Entscheidung, ob sie kostenpflichtige AMM beanspruchen will oder nicht, liegt bei der Gemeinde oder allenfalls beim RSD. Ansprechpartner im Bereich Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung sind aber in erster Linie die Einwohnergemeinden, insbesondere im Zusammenhang mit der anteilmässigen Kostenbeteiligung an den Durchführungskosten des Bundes für die öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Der RSD würde allenfalls lediglich als zuweisende Institution für AMM für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen auftreten.
3.4	EG Alpnach Dorf	Keine Bemerkungen.	
3.5	EG Giswil	Klärungsbedürftig erscheint, dass die Gemeinden weiterhin finanziell beteiligt und auch im Rahmen der Sozialhilfe weiterhin betroffen bleiben. Die Gemeinde Giswil begrüsst, dass sie im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung weiterhin Handlungsspielraum behält, namentlich bei der Zuweisung von nicht anspruchsberechtigten Personen zu arbeitsmarktlichen Massnahmen. Es wird angeregt, die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe auch über den RSD zu steuern	Siehe vorangehende Ausführungen unter 3.3.

		und diese ebenfalls in die Vernehmlassung einzubeziehen. Die Kostenentwicklung und Kostenverteilung ist aus Sicht der Gemeinde Giswil transparent in entsprechenden Berichterstattungen auch zu Handen der Gemeinden auszugestalten. Die Gemeinde Giswil regt zudem an, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung der interkantonalen Leistungsvereinbarung gerade bezüglich Anforderung an das Reporting angehört werden. Es birgt ansonsten die Gefahr, dass die Gemeinden grosse finanzielle Lasten tragen, ohne über direkte Steuerungsmöglichkeiten oder einen Einfluss auf die interkantonale Vereinbarung zu verfügen. Dies gilt insbesondere auch für die LAM-Stelle. Andernfalls sieht die Gemeinde Giswil hier ein gewisses Ungleichgewicht zwischen Finanzierung und Steuerung gegeben.	Siehe vorangehende Ausführungen unter 3.3.
3.6	EG Lungern	Zustimmung und keine Bemerkungen. Der Bund hob die Gemeindearbeitsämter auf. Die Gemeinden nehmen im AVIG-Vollzug keine Aufgaben mehr wahr. Die formelle Bereinigung der VV AVIG ist deshalb folgerichtig.	
3.7	EG Engelberg	Da die Gemeindearbeitsämter von Bundesrechtswegen aufgehoben wurden und keine AVIG-Vollzugstätigkeiten mehr erfüllen, ist der formalen Bereinigung zuzustimmen. Die Bereitstellung des notwendigen Angebots arbeitsrechtlicher Massnahmen ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben alleinige Aufgabe des Kantons, welche dieser in Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton Nidwalden organisiert – somit ist es angezeigt, wenn die Einwohnergemeinden in den Gesetzestexten keine Erwähnung mehr erfahren. Auch die Präzisierungen bezüglich Kostentragung der Massnahmen von zur Teilnahme verpflichteten Personen können nachvollzogen werden.	
3.8	SVP	Die für Kanton, Einwohnergemeinden und Dritte entstehenden Kosten müssen jährlich transparent aufgezeigt werden. Die Teilnahme von Dritten an den arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen hat unter dem Gesichtspunkt einer schnellen Integration in den Arbeitsmarkt zu erfolgen. Insbesondere die Einwohnergemeinden müssen ein Interesse daran haben, dass die von ihnen getragenen Kosten nicht anspruchsberechtigter Dritter tief gehalten werden.	Die anteilmässige Beteiligung des Kantons sowie der Gemeinden an den Durchführungskosten des Bundes für die öffentliche Arbeitsvermittlung und AMM ist sowohl im Budget als auch in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die AMM bezwecken die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit zum Sammeln von Berufserfahrung bieten. Während einer AMM (z.B. Kurs, Beschäftigungsprogramm etc.) bleiben die Versicherten verpflichtet, eine Stelle zu suchen und im gewohnten und vereinbarten Umfang monatlich Arbeitsbemühungen zu tätigen. Die Kosten für AMM für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen gehen zu Lasten der zuweisenden Stelle. Ob die Einwohnergemeinden für nach AVIG nicht anspruchsberechtigte Personen kostenpflichtige AMM in Anspruch nehmen wollen oder nicht, entscheiden die Einwohnergemeinden.
3.9	Die Mitte	Keine Bemerkungen	

3.10	FDP.Die Liberalen	Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist mit dem Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich einverstanden. Die Streichung der Bestimmungen zu den Gemeindearbeitsämtern ist sachgerecht, nachdem diese bundesrechtlich keine Vollzugsaufgaben mehr wahrnehmen. Die kantonale Verordnung soll die heutige Zuständigkeitsordnung korrekt abbilden und keine überholten Strukturen weiterführen. Ebenfalls nachvollziehbar ist, dass Art. 2 Abs. 2 VV AVIG um die Möglichkeit ergänzt wird, interkantonale Vereinbarungen über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen abzuschliessen. Die Zusammenarbeit mit Nidwalden hat sich bewährt und ist für kleine Kantone sinnvoll, sofern dadurch Effizienzgewinne erzielt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Aus Sicht der FDP ist jedoch wichtig, dass diese Kompetenz des Regierungsrats nicht zu einer materiellen Ausweitung des Leistungsangebots, zu neuen Verwaltungskosten oder zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen führt, ohne dass diese transparent ausgewiesen und politisch überprüfbar sind. Interkantonale Zusammenarbeit ist zu begrüssen, muss aber schlank, wirksam und kostenbewusst ausgestaltet bleiben. Besonders wichtig ist eine klare Kostentransparenz bei Art. 9 und Art. 10 VV AVIG. Nicht durch den Bund gedeckte Kosten der LAM-Stelle sowie allfällige Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden sollen nachvollziehbar ausgewiesen werden. Wenn Einwohnergemeinden oder Dritte arbeitsmarktliche Massnahmen für nicht anspruchsberechtigte Personen nutzen, haben sie die dadurch verursachten Kosten vollständig zu tragen. Eine Quersubventionierung zulasten des Kantons, der Gemeinden oder der Arbeitslosenversicherung ist zu vermeiden. Bei der Bereitstellung arbeitsmarktlicher Massnahmen soll neben der regionalen Verankerung insbesondere auf Qualität, Wirtschaftlichkeit und nachweisbare Wirksamkeit geachtet werden. Regionale Anbieter können berücksichtigt werden, sofern sie unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten konkurrenzfähige Leistungen erbringen. Zusammenfassend unterstützt die FDP.Die Liberalen Obwalden die Vorlage im Grundsatz. Entscheidend ist, dass die Revision eine formelle Bereinigung und rechtliche Absicherung der bestehenden Praxis bleibt, ohne verdeckte Mehrkosten, ohne Ausbau der Verwaltung und	Wie die aktuelle Revision der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung zeigt, führt die Delegationsnorm von Art. 2 Abs. 2 VV AVIG zu einer merklichen Entlastung aller Beteiligten. Die Anpassung der beiden bestehenden Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) sind rein formeller Natur (z. B. Anpassung an die neue Terminologie). Hierfür ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, wird als unnötiger Mehraufwand betrachtet. Der Handlungsspielraum des Regierungsrats ist zudem relativ klein, da die zu regelnde Materie bundesrechtlich vorgegeben ist. Mit Art. 9 und 10 VV AVIG sind die Regelungen zur Kostentragung klar umschrieben. Eine Quersubventionierung zu Lasten der Arbeitslosenversicherung oder des Kantons findet nicht statt. Siehe vorangehende Ausführungen unter 1.10. Siehe vorangehende Ausführungen unter 1.10.
------	-------------------	---	---

		ohne Einschränkung des Wettbewerbs bei den Anbietern arbeitsmarktlicher Massnahmen.	
3.11	SP	Keine Bemerkungen	